

Besondere Bedingungen zur Haushaltsversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_Haushalt

Kühlgutschäden (31PH0010)	3
Außenversicherung in privaten zweispurigen Kraftfahrzeugen (31PH0020)	3
Außenversicherung. Wohnungsinhalt von Kindern (31PH0030)	3
Mehrkosten einer Ersatzunterkunft (31PH0040)	3
Schlossänderungskosten (31PH0050)	3
Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl (31PH0060)	3
Einschränkung des Versicherungsschutzes bei nicht ständig bewohnten Objekten (31PH0070)	4
Selbstbehalt (31PH0080)	4
Haushalt-Rohbauversicherung (31PH0090)	4
Unterversicherungsverzicht in der Haushaltversicherung im Rahmen der Eigenheimversicherung (31PH0100)	4
Unterversicherungsverzicht und Ausstattungsvariante (31PH0110)	5
Änderung der Begrenzung für Antiquitäten und Kunstgegenstände (31PH0120)	5
Aufhebung der Begrenzung für Antiquitäten und Kunstgegenstände (31PH0130)	5
Ärztliche Ordinationsräume in Wohnungen (31PH0140)	5
Büro in Wohnungen (31PH0150)	6
Alarmanlage gemäß Schutzklasse Privat/Standard (31PH0160)	6
Einbruchhemmende Tür nach ÖNORM B 5338 (31PH0170)	6
IT Assistance (31PH0180)	6
Gartenhütten, Gartenlauben, Carport und Pergolen (31PP0010)	9

Kühlgutschäden

31PH0010

Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut auf Erstes Risiko in Tiefkühltruhen und -schränken als Folge von:

- Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- nachweislichem Stromausfall.

Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut

- infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung;
- durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

Außenversicherung in privaten zweispurigen Kraftfahrzeugen

31PH0020

Versichert sind private Sachen des Wohnungsinhaltes auf erstes Risiko, die der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen in einem privaten zweispurigen Kraftfahrzeug mit sich führen. Versichert sind Schäden

- durch Feuer und Elementarereignisse
- durch Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug, sowie bei Diebstahl des gesamten Fahrzeuges.

Diese Versicherung gilt weltweit auf erstes Risiko und nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Dienstfahrzeuge, welche auch privat genutzt werden dürfen, sind privaten Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

Nicht versichert sind

- das Kraftfahrzeug
- Zahlungsmittel über die Deckung "Einfacher Diebstahl von Wohnungsinhalt aus der Wohnung und am gesamten Versicherungsgrundstück" und "Einfacher Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Verlust Dokumenten, außerhalb der Wohnung weltweit" hinaus;
- Schmuck, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine
- Elektrogeräte und elektronische Geräte (Notebooks, Handys, Kameras, etc.), wenn sie nicht im Kofferraum des Fahrzeuges unter einer entsprechenden Kofferraumabdeckung (Kofferraumdeckel, Rollo, Abdeckplatte o.ä.) verborgen sind. Abgedunkelte Scheiben reichen als Sichtschutz nicht aus.

Außenversicherung. Wohnungsinhalt von Kindern

31PH0030

Versichert ist der Wohnungsinhalt von Kindern des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, sich aber zu Ausbildungszwecken (maximal bis zum 25. Lebensjahr) außerhalb der häuslichen Gemeinschaft in angemieteten Räumlichkeiten aufhalten, auch wenn die Dauer über 10 Monate hinaus geht.

Mehrkosten einer Ersatzunterkunft

31PH0040

Versichert sind die Mehrkosten für eine Unterkunft gleicher Art, Größe und Lage, wenn die beschädigte Wohnung durch einen ersatzpflichtigen Schaden ganz oder teilweise unbenutzbar ist und die Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Die Kosten des Möbelumzuges sind eingeschlossen.

Schlossänderungskosten

31PH0050

Versichert sind die Kosten für notwendige Schlossänderung, wenn Schlüssel der Versicherungsräumlichkeiten oder von versicherten Behältnissen anlässlich Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten (nicht in Kraftfahrzeuge) oder Raub abhandenkommen. Mitversichert ist auch die Anfertigung neuer Schlüssel und das evtl. notwendige gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen des betreffenden Behältnisses bzw. der Wohnungstür.

Für Zentralschlüsselsysteme gilt dies ausschließlich für Schloss und Schlüssel der Versicherungsräumlichkeiten.

Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

31PH0060

Versichert ist, wenn eine versicherte Person nach einem Einbruchdiebstahl psychologische Beratung nachweislich braucht und einen autorisierten Psychologen dafür in Anspruch nimmt.
Die Anmeldung und Organisation erfolgt über die Generali Service Line unter der Nummer 0800 208 808;
Die Beurteilung und Zahlung der Entschädigung erfolgt im Rahmen der Sachschadenerledigung.

Einschränkung des Versicherungsschutzes bei nicht ständig bewohnten Objekten

31PH0070

Zahlungsmittel, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins gegen Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden nicht versichert.

Selbstbehalt (gilt auch für die Haftpflichtversicherung)

31PH0080

In jedem Schadenfall wird von der Gesamtentschädigungsleistung der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Dies gilt auch für die jeweils laut Police eingeschlossenen Risiken der Haftpflichtversicherung, nicht jedoch für Personenschäden.

Ist im Versicherungsvertrag die Dienstleistung "Tip&Tat Heim Aktiv" vereinbart, werden im Einsatzfall die Kosten einer Notfallhilfe ohne Abzug des Selbstbetrags bis zu dem jeweils versicherten Grenzbetrag übernommen, auch wenn die bezügliche Leistung aus dem Versicherungsvertrag ersatzpflichtig ist.

Haushalt-Rohbauversicherung (Einmalprämie EUR 85,-)

31PH0090

Während der Rohbauzeit ist die Versicherungssumme mit EUR 25.000,00 auf Erstes Risiko festgelegt.
In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung gelten als versicherte Sachen Baumaterialien, fix eingebaute Baubestandteile, Werkzeug, Bekleidung und Einrichtungsgegenstände in geschlossenen und versperrten Räumlichkeiten des Rohbaus. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung.
Für den Zeitraum der Rohbaudeckung wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.
Der Bezug des Gebäudes ist schriftlich anzuzeigen. Ab diesem Zeitpunkt tritt diese Besondere Bedingung außer Kraft.

Unterversicherungsverzicht in der Haushaltversicherung im Rahmen der Eigenheimversicherung

31PH0100

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police angegebenen Versicherungssumme begrenzt, wobei die Entschädigungsleistung für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel) und Kunstgegenstände mit maximal einem Drittel dieser Versicherungssumme begrenzt ist.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung und der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung gelten nicht.

3. Berechnungsgrundlage für Versicherungssumme und Prämie

Berechnungsgrundlage sind die Quadratmeter der verbauten Fläche des versicherten Eigenheimes und der auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude sowie Angaben zur Gebäudeausführung (Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde).

Zur verbauten Fläche zählt die Grundrissfläche des Gebäudes einschließlich einer Loggia, aber ohne freiliegende Terrasse, Außenstiege, Vordach, offenen Windfang und freistehende Balkone.

4. Unrichtige Angaben für die Berechnungsgrundlage

Ist die verbaute Fläche des Eigenheimes größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % der in der Police angegebenen Fläche beträgt.

Eine Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden.

5. Wohnungswechsel

Ist die verbaute Fläche des neuen Eigenheimes größer als die Fläche des alten Eigenheimes, so muss dies dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden.

Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Pkt. 4.

6. Wertanpassung

Die Vereinbarung der laufenden Wertanpassung ist obligatorisch.

Unterversicherungsverzicht und Ausstattungsvariante

31PH0110

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police angegebenen Versicherungssumme begrenzt, wobei die Entschädigungsleistung für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel) und Kunstgegenstände mit maximal einem Drittel dieser Versicherungssumme begrenzt ist.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung und der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung gelten nicht.

3. Berechnungsgrundlage für Versicherungssumme und Prämie

Die Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeterzahl der Wohnungsnutzfläche, dabei sind alle Wohnräume zu berücksichtigen.

Nicht dazu zählen alle Nebenräume (Keller, Dachboden), die ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen und offene Balkone.

4. Unrichtige Quadratmeterzahl

Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % der in der Police angegebenen Fläche beträgt.

Die Bestimmungen des Pkt. 5 bleiben jedoch bestehen.

5. Unrichtige Angabe der Ausstattungsvariante

Ist die tatsächliche Ausstattungsvariante der Wohnung höherwertig als jene, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Die Bestimmungen des Pkt. 4 bleiben jedoch bestehen.

Die Ausstattungsvarianten werden folgendermaßen eingeteilt:

- Einfach: notwendige Ausstattung; zweckmäßig, einfach und kostengünstig.
- Wohnlich: gediegene Ausstattung; zweckmäßig, gute Qualität der mittleren Preisklasse.
- Gehoben: wertvolle Ausstattung; sehr gute Qualität der gehobenen Preisklasse.

6. Wohnungswechsel

Ist die Nutzfläche der neuen Wohnung größer als die der alten Wohnung, so muss das dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Pkt. 4.

7. Wertanpassung

Die Vereinbarung der laufenden Wertanpassung ist obligatorisch.

Änderung der Begrenzung für Antiquitäten und Kunstgegenstände

31PH0120

Antiquitäten und Kunstgegenstände sind im Rahmen der Versicherungssumme mit maximal der Hälfte dieser Versicherungssumme begrenzt mitversichert. Die diesbezügliche Einschränkung gemäß Pkt. 1 der Besonderen Bedingung Unterversicherungsverzicht und Ausstattungsvariante bzw. der Besonderen Bedingung Unterversicherungsverzicht in der Haushaltversicherung im Rahmen der Eigenheimversicherung ist aufgehoben.

Aufhebung der Begrenzung für Antiquitäten und Kunstgegenstände

31PH0130

Antiquitäten und Kunstgegenstände sind im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert. Die diesbezügliche Einschränkung gemäß Pkt. 1 der Besonderen Bedingung Unterversicherungsverzicht und Ausstattungsvariante bzw. der Besonderen Bedingung Unterversicherungsverzicht in der Haushaltversicherung im Rahmen der Eigenheimversicherung ist aufgehoben.

Ärztliche Ordinationsräume in Wohnungen

31PH0140

Mitversichert ist der Inhalt der Ordination einschließlich E-Cards bzw. Krankenscheine der Patienten, der verwendeten Edelmetalle sowie zugehörige Zahlungsmittel und Geldeswerte. Im Falle eines Einbruchdiebstahlschadens gelten die Summengrenzen gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung.

Der Ausschluss gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) Artikel 2.2. gilt für die vorgenannten Sachen nicht.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Büro in Wohnungen

31PH0150

Mitversichert ist der Inhalt des Büros einschließlich zugehörige Zahlungsmittel und Geldeswerte. Im Falle eines Einbruchdiebstahlschadens gelten die Summengrenzen gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung. Der Ausschluss gemäß den Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) Artikel 2.2. gilt für die vorgenannten Sachen nicht.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Alarmanlage gemäß Schutzklasse Privat/Standard

31PH0160

Im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung gilt vereinbart:

Die versicherte Wohnung ist zur Gänze durch eine Alarmanlage geschützt, die den VSÖ Richtlinien bzw. der OVE Richtlinie R2 Schutzklasse Privat/Standard entspricht.

Für die Anlage liegt nachweislich das einschlägige VSÖ Attest bzw. das Installations-Attest für Alarmanlagen nach der OVE Richtlinie R2 vor und sie wurde nachweislich durch einen befugten Errichter mit Gewerbeschein für die Errichtung von Alarmanlagen errichtet.

Die Anlage kann eine verdrahtete oder Funkanlage sein und

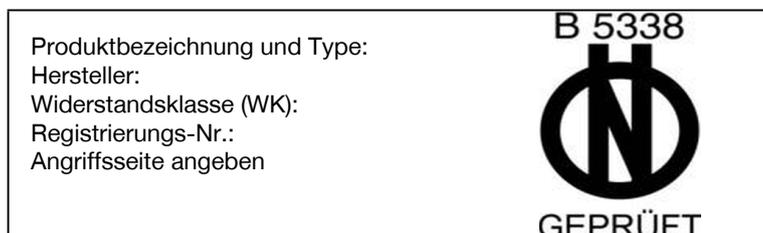
- schützt zur Gänze mindestens die "Außenhaut" rund um die versicherte Wohnung
- hat eine örtliche Alarmierung. Das ist mindestens ein Kombisignalgeber (akustisch und optisch) an der Außenmauer bei der versicherten Wohnung.
- hat einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Prüfung und Wartung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung.

Einbruchhemmende Tür nach ÖNORM B 5338

31PH0170

Im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung gilt vereinbart:



Sämtliche Eingangstüren der versicherten Wohnung sind einbruchhemmende Türen gemäß **ÖNORM B 5338 mindestens der Widerstandsklasse 3.**

Sie haben die gezeigte ÖNORM Kennzeichnung mit den jeweiligen Daten im Türfalz;

Damit ist der Sicherheitsstandard der Tür samt Zarge (Rahmen) gewährleistet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung.

IT Assistance

31PH0180

1. Allgemein
Unter der Tip&Tat Servicenummer 0800/20 444 00 stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die Hilfestellungen und Unterstützungen im Bereich der nicht gewerblichen Informationstechnologie anbieten (IT Assistance). Die nachstehenden Serviceleistungen sind von der IT Assistance erfasst:
 - IT-Remoteunterstützung
 - Unterstützung unterhaltungselektronischer Geräte
 - Online-Datensicherung
 - Cyber Security
2. Begriffsbestimmungen

2.1. Serviceleistungen

Serviceleistungen sind die in Punkt 5 näher beschriebenen Serviceleistungen des Versicherers im Bereich der nicht gewerblichen Informationstechnologie (IT Assistance).

Dem Versicherungsnehmer steht ein Ansprechpartner zur Verfügung, der Hilfeleistungen und Unterstützungen im privaten IT Bereich anbietet, um gemeinsam Lösungen für Probleme des Alltags im Umgang mit Hard- und Software zu finden und einen sicheren Betrieb der Hard- und Software zu gewährleisten. Der Versicherer kann jedoch keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der IT Assistance für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann. Sollte eine Lösung nicht in angemessener Zeit herstellbar sein, kann der Versicherer einen geeigneten Fachbetrieb empfehlen, der auf Kosten des Versicherungsnehmers allenfalls eine Problemlösung anbieten kann.

Die Bereitstellung der Serviceleistungen erfolgt über eine Telefonhotline, per Internet-Chat oder über eine Remote Sitzung. Die Internet-Chatfunktion ermöglicht eine schriftliche Kommunikation mit qualifizierten Mitarbeitern des Versicherers über das Internet. Sollte eine direkte Interaktion an der Hardware des Versicherungsnehmers notwendig sein, ist es möglich, eine Verbindung zur Hardware des Versicherungsnehmers über das Internet herzustellen (Remote-Sitzung).

2.2. Hardware

Hardware im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers, die für den privaten Heim-Bereich entwickelt wurden, wie insbesondere Personal Computer (PC), Laptops, Scanner, Drucker, Tablets, Mobil-Telefone, Netzwerk-Router sowie Unterhaltungselektronik, wie z.B. DVD-Recorder, Digital-Kameras, Spiele-Konsolen und Fernsehgeräte.

2.3. Software

Unter Software werden Standard-Programme und -Anwendungen verstanden, die typischerweise für den Gebrauch im privaten Heim-Bereich erstellt wurden oder für den Betrieb der Hardware notwendig sind.

2.4. Anspruch auf Serviceleistung

Anspruch auf Serviceleistung besteht, wenn der Versicherungsnehmer Hilfestellungen und Unterstützungen im alltäglichen (nicht gewerblichen) Umgang mit Hard- und Software durch Mitarbeiter der IT-Assistance benötigt. Eine einzelne Inanspruchnahme oder eine Serie von Inanspruchnahmen wird als solche betrachtet, wenn ein und dieselbe Ursache zu Grunde liegt. Liegen den Inanspruchnahmen unterschiedliche Ursachen zugrunde, so werden so viele Inanspruchnahmen berücksichtigt, wie diesen unterschiedlichen Ursachen zugrunde liegen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht an der Risikoadresse laut Police.

4. Datenschutz

Der Versicherer verpflichtet sich, das Datengeheimnis im Sinne des § 15 DSGVO 2018 und die sonstigen für Versicherungsunternehmen geltenden Geheimhaltungsverpflichtungen (z.B. § 121 StGB) zu wahren und wird dafür sorgen, dass auch seine Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Bestimmungen auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse verpflichtet werden.

Der Versicherer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2018 ergriffen hat, um zu verhindern, dass alle vom Versicherungsnehmer anvertrauten oder dem Versicherer sonst bekannt gewordenen Daten und Informationen ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Die überlassenen Daten werden ausschließlich zur Erbringung der Serviceleistungen herangezogen. Eine Verwendung der Daten durch den Versicherer für eigene Zwecke ist unzulässig, eine gesonderte Übermittlung findet nicht statt. Zur Erbringung der Serviceleistungen werden ausschließlich gesicherte Verbindungen verwendet. Ein Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung verarbeiteten Daten ist ausschließlich durch den Versicherungsnehmer möglich. Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Remote-Sitzungen und die Chatprotokolle aus Gründen der Qualitätssicherung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, aufgezeichnet werden können.

5. Serviceleistungen

5.1. IT-Remoteunterstützung (Hilfe via Telefon, Chat und Remote-Sitzung)

5.1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Der Versicherungsnehmer hat vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Für Datenverlust wird keine Haftung übernommen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass er über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

5.1.2 Gegenstand der Serviceleistung

Durch diese Serviceleistung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich per Telefon, Internet-Chat oder Remote Sitzung mit einem qualifizierten Mitarbeiter des Versicherers in Verbindung zu setzen, um Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hard- und Software, wie z.B. bei der Installation eines Druckers, bei System Updates etc., zu erhalten. Der Mitarbeiter des Versicherers wird versuchen, gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer eine Problemlösung herzustellen.

5.1.3 Anwendungsbereich der Serviceleistung

Die Mitarbeiter des Versicherers sind auf die gängigsten Hard- und Softwareprodukte der neuesten Generation geschult. Der Versicherer kann keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen eine Problemlösung erfolgen kann.

5.1.4 Inkludierte Serviceleistungen:

- a) Hilfestellung und Unterstützung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software

- b) Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs
- c) Beratung zur Performancesteigerung der Hardware
- d) Information zu neuer Hard- und Software
- e) Durchführung von Softwareupdates
- f) Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen
- g) Allgemeine Beratungstätigkeit zu Hard- und Software
- h) Installation und Konfiguration von neuer Hardware wie Drucker, Scanner, usw.
- i) Hilfestellung bei Softwaredownloads

5.2. Online-Datensicherung

5.2.1 Gegenstand der Serviceleistung

Diese Serviceleistung erlaubt dem Versicherungsnehmer die Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online-Datensicherung mit qualifizierten Mitarbeitern des Versicherers.

5.2.2 Anwendungsbereich der Serviceleistung

- a) Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm;
- b) Installation der für die Datensicherung notwendigen Software;
- c) Beratung und Erstellung einer Sicherungsstrategie, insbesondere hinsichtlich der zu sichernden Dateien;
- d) Konfiguration der Software für die Ausführung der Online-Datensicherung;
- e) die Online-Datensicherung kann nach Serververfügbarkeit bis zu 10 GB je Vertrag betragen.

5.2.3 Löschung der Datensicherung nach Vertragsende

Im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages werden die gespeicherten Dateien vom Versicherer nach vier (4) Wochen zur Löschung freigegeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, geeignete Sicherungskopien anzulegen.

5.3. Cyber Security

5.3.1 Gegenstand der Serviceleistung

Im Rahmen der Cyber Security unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie z.B. Cyber-Mobbing und Cyber-Crime.

Bei Cyber-Mobbing handelt es sich z.B. um Verunglimpfungen in sozialen Netzwerken durch andere Teilnehmer. Bei Cyber-Crime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet, wie z.B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten ("Phishing") oder Identitätsdiebstahl.

Der Versicherer bietet Begleitung und Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiter bei der Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte durch den Versicherungsnehmer unternommen werden könnten (wie z.B. Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten etc.).

Sollte die Einleitung rechtlicher Schritte erforderlich sein, organisiert der Versicherer rechtliche Beratung und ist bei der Beschaffung eines Rechtsexperten behilflich. Die rechtliche Beratung ist auf maximal eine Stunde pro Kalenderjahr beschränkt und kann durch einen Rechtsexperten telefonisch, schriftlich oder in seiner Räumlichkeit erfolgen. Die rechtliche Beratung wird zu den üblichen Öffnungs- und Reaktionszeiten des empfohlenen Rechtsexperten erbracht.

6. Allgemeine Haftungsbestimmungen

Der Versicherer übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine vom Versicherer nicht zu vertretende Fehlbedienung der Hard- oder Software durch den Versicherungsnehmer auftreten.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass vor der Inanspruchnahme der Serviceleistungen eine aktuelle Sicherung der Daten durchgeführt wurde. Eine Haftung des Versicherers für Schäden, die durch eine Sicherung der Daten verhindert hätten werden können, ist ausgeschlossen.

Der Versicherer übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit der allenfalls zu installierenden Hard- und Software. Darauf hingewiesen wird, dass der Versicherer keine Software zur Verfügung stellt, anbietet, verkauft oder sonst vertreibt. Der jeweilige Vertrag zum Erwerb einer Software (insbesondere Lizenzvertrag) wird ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Hersteller abgeschlossen.

Daten, die im Rahmen der Online-Datensicherung verwendet oder gesichert wurden, sind ausschließlich dem Versicherungsnehmer zugänglich. Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die gesicherten Daten oder die Benutzer- bzw. Zugangsdaten des Versicherungsnehmers. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online Datensicherung liegt in der Verantwortung des Versicherungsnehmers und der Versicherer übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Der Versicherer übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass die für die Sicherung vorgesehenen Daten in der Online-Datensicherung zur Verfügung stehen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde. Der Versicherer übernimmt keinerlei Haftung für den durch die unsachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung entstehenden Verlust oder die Beschädigung von Daten oder für allfällige Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht im Einflussbereich des Versicherers liegen.

7. Allgemeine Voraussetzungen und Einschränkungen für die Erbringung der Serviceleistung

Serviceleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen, werden nicht erbracht. Für Hard- und Software, die gewerblich genutzt wird, sowie für Server Anwendungen und Server Betriebssysteme ist die Erbringung der Serviceleistungen ausgeschlossen. Die Serviceleistungen werden ausschließlich für gängige Hard- und Software erbracht, die für den privaten Heim-Bereich entwickelt worden ist. Individualsoftwarelösungen, wie z.B. die Erweiterung von Office Produkten, werden nicht unterstützt.

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistung ist, dass die Bedienungsanleitung der Hard- und Software in deutscher oder englischer Sprache vorhanden oder im Internet abrufbar ist.

Der Versicherer bemüht sich im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen, diese gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer zu lösen. Sollte eine Lösung nicht möglich sein, nennt der Versicherer einen kompetenten Ansprechpartner, der auf Wunsch des Versicherungsnehmers zur Lösung auf Kosten des Versicherungsnehmers herangezogen werden kann. Der Versicherer kann jedoch keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der IT Assistance für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann.

Die Serviceleistungen können vom Versicherungsnehmer bis zu 12 Mal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Eine Erbringung der Serviceleistung vor Ort ist nicht möglich.

Die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, deren Ursache vor dem Inkrafttreten des Vertrages liegt oder die auf einen Missbrauch oder einen absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- und Software oder auf eine wissentliche Nutzung der Hard- und Software für einen Zweck oder auf eine Weise, für den bzw. die die Hard- und Software nicht bestimmt war, ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass vor der Inanspruchnahme der Serviceleistungen eine aktuelle Sicherung der Daten auf einem separaten externen Datenträger durchgeführt wurde.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er über alle notwendigen Software-Lizenzen verfügt und im Zugriff hat, da diese in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung erforderlich sind. Verfügt der Versicherungsnehmer über keine Lizenz, unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer beim Erwerb der Lizenz vom jeweiligen Software-Hersteller. Die Erbringung von Serviceleistungen betreffend rechtswidrig (ohne Lizenz) erworbener Software ist ausgeschlossen.

8. Anzeigepflicht

Werden im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen strafrechtlich relevante Tatbestände aufgedeckt, können diese vom Versicherer zur Anzeige gebracht werden.

Gartenhütten, Gartenlauben, Carport und Pergolen

31PP0010

Versichert sind Gartenhütten, Gartenlauben, Carport und Pergolen samt Inhalt am Grundstück oder Gartenanteil des Versicherungsnehmers gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden.

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos Haus- und Grundbesitz (Risikoort laut Police), jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung) und das Risiko Privathaftpflicht mitversichert ist, auch auf Schadenersatzverpflichtungen insbesondere aus

- Innehabung, Beaufsichtigung, Beleuchtung, Pflege, Reinhaltung, Versorgung und Verwaltung der versicherten Grundstück oder Gartenanteils einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Schwimmbecken. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
- Innehabung oder Verwendung der gesamten technischen Einrichtungen.

Die Pauschalversicherungssumme ist jene aus dem Risiko Privathaftpflicht laut Police.